

---

## Abmeldung von der Schule

Schüler\*in: \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgangsstufe: \_\_\_\_\_

Hiermit melden wir unsere Tochter/unseren Sohn zum \_\_\_\_\_ vom Nelly-Sachs-Gymnasium ab.

Für eine volljährige / Für einen volljährigen Schüler:

Hiermit erkläre ich, dass ich das Nelly-Sachs-Gymnasium ab dem \_\_\_\_\_ nicht mehr besuchen werde.

Die Schule wird verlassen,

- um eine Ausbildung zu beginnen.  
Bitte Kopie des Ausbildungs- oder Praktikumsbetriebes beifügen.
- um überzugehen auf  
Bitte Kopie der Aufnahmebestätigung der neuen Schule - beifügen.

Im Falle eines Umzugs:

Die neue Adresse lautet:

\_\_\_\_\_  
Name der neuen Schule

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

- ohne weitere Angabe (nur für nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen möglich).

Alle leihweise überlassenen Lern- und Arbeitsmittel, Bücher sowie der Schülerschein sind am letzten Unterrichtstag umgehend beim Klassen- oder Beratungslehrer abzugeben.

Ggf. Kündigung des Schoko-Tickets (bei den Stadtwerken) und des Schließfaches (bei dem Schließfach-Anbieter) vornehmen.

### **Aufklärung über die Schulpflicht:**

Gemäß § 37 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Jahre und am Gymnasium neun Schuljahre. Danach beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 1 SchulG).

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert gemäß § 38 Abs. 3 SchulG die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

Die Schulpflicht endet jedoch vor den in § 38 Abs. 2 und 3 SchulG festgelegten Zeitpunkt, wenn nach Feststellung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft (§38 Abs. 4 SchulG).

Kommen Eltern oder eine Schülerin oder ein Schüler der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die sowohl von der Schule als auch von den Aufsichtsbehörden verfolgt werden kann. Die Schulpflichtverletzung können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 € geahndet werden.

In den Fällen, in denen schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern einer Anmeldung an einer Schule nicht nachkommen oder diese verweigern, kann die Zwangszuweisung zu einer Schule durch die Bezirksregierung Düsseldorf erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. d. volljährigen Schüler\*in